

Zeitschrift: Solothurnisches Wochenblatt
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: 1 (1788)
Heft: 23

Rubrik: Es wird zum Kauf angetragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es wird zum Kauf angetragen.

Ein silbernes Beschlag zu einer Kommode.

Eine kleine Stockuhr mit einem messingenen Gehäus
und Fußgestell.

Etn Kurzes Gewehr oder Stuzer.

Ein Mittelmäßiger Bauchkegel.

Nachrichten.

Ihro Gnaden haben zu verordnen und bereits öffentlich
auskünden zu lassen geruhet, daß wenn jemand Hoch-
oberkeitliches Brennholz um den von höchst denselben
ausgesetzten Preis anbegehren will, man sich dafür
jede Wochen Montags und Frentags bey Herrn
Holzcontrolleur Schützenhauptmann Weltner zu melden
habe. In Folge dessen wird dem Ehrenden Publicum
hiemit zu wissen gemacht, daß wohl gedachter Herr
Controlleur Weltner jeden Montag und Frentag von
Früh 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr
die zur Holzfuhr benöthigte Zeichen gegen bestimmte
bare Bezahlung abgeben, die übrigen Tage aber für
Brennholz Zeichen kein Bescheid ertheilen werde. Eine
gleiche Bewandniß wird es auch mit Austheilung
der Kohl und Haagstecken Zeichen haben, welche eben-
falls an bestimmten Tagen und Stunden abzuholen
sind.

Ein Mensch von ungefähr 30 Jahren, der mit guten
Zeugnissen versehen, wünscht bey einer Herrschaft als
Bedienter unterzukommen, er wird sich zu allen Ar-
beiten willig gebrauchen lassen.

Beym goldnen Hirschen allhier ist ein merkwürdiges
Schauspiel zu sehen. Zwen Affen tanzen auf dem
Seile mit so viel Geschicklichkeit und Anstand, daß
man beynabe glauben möchte, diese Thiere hätten
mehr Talent zum tanzen, als wir andern.